

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 4 (geändert)

⁴ Kapitalgewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (nach Massgabe des Bundesrechts) werden den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur zugerechnet, soweit die Anlagekosten nach Abzug aufgeschobener Grundstückgewinne im Sinne von § 129 Absatz 1 Ziffer 8 den Einkommenssteuerwert übersteigen.

§ 20a Abs. 3 (neu)

³ Wird ein Grundstück des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird zum Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert, sofern die steuerpflichtige Person dies verlangt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung des Grundstücks aufgeschoben.

§ 20b Abs. 3 (neu)

³ Veräusserungsgewinne aus Beteiligungen von mehr als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Immobiliengesellschaft sind von der Teilbesteuerung gemäss Absatz 2 ausgenommen und vollumfänglich steuerbar.

§ 25 Abs. 1

¹ Steuerbar sind zudem:

4. (*geändert*) einzelne Gewinne über Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung;

§ 26 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

13. *(neu)* einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotteriefähnlichen Veranstaltung.

§ 31 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Als übertragene stille Reserve gilt auch der aufgeschobene Grundstücksgewinn im Sinne von § 129 Absatz 1 Ziffer 8. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Die infolge Ersatzbeschaffung aufgeschobene Besteuerung bei Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.

§ 34 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

15. *(neu)* als Einsatzkosten im Zusammenhang mit steuerbaren Gewinnen aus Lotterien oder lotteriefähnlichen Veranstaltungen fünf Prozent des Gewinns, höchstens aber Fr. 5 000.–.

§ 50

Aufgehoben.

§ 51

Aufgehoben.

§ 52

Aufgehoben.

§ 54 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben.*

§ 126 Abs. 1

¹ Der Steuer unterliegen:

1. *(geändert)* Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens natürlicher Personen;

- 2a. *(neu)* Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen, soweit sie nicht mit der Einkommenssteuer erfasst werden;

§ 127 Abs. 2

² Als Veräusserung gelten auch:

3. *(neu)* die Überführung von Grundstücken des Privatvermögens in das Geschäftsvermögen.

§ 129 Abs. 1, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(aufgehoben)*, Abs. 4 *(geändert)*

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

3. *Aufgehoben.*

7. *Aufgehoben.*

² Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Betrag die Anlagekosten des veräusserten Grundstücks übersteigt.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die aufgeschobene Besteuerung nach Absatz 1 Ziffern 8 und 9 wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.

§ 131 Abs. 3 *(geändert)*

³ Wird das Ersatzgrundstück nach einer aufgeschobenen Besteuerung veräussert, ist der Grundstücksgewinn in dem Kanton steuerbar, in dem das Ersatzgrundstück liegt. Vorbehalten bleibt § 129 Absatz 4.

§ 133 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Wird nach einer aufgeschobenen Besteuerung gemäss § 129 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons das Ersatzgrundstück veräussert, ist bei der Ermittlung des Grundstücksgewinnes der aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten des Ersatzgrundstückes abzuziehen.

§ 137 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(neu)*

¹ Der Handänderungssteuer unterliegen Eigentumsübertragungen von Grundstücken.

² Als Eigentumsübertragung gelten auch Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken.

§ 138 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(neu)*, Abs. 4 *(neu)*

Steuerbefreiung und Nachbesteuerung (Überschrift geändert)

¹ Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4.

² Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt die Steuerbefreiung im Umfang der Reinvestition des Veräusserungserlöses in das Ersatzgrundstück.

³ Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absatz 1 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4.

⁴ Ersatzbeschaffungen von Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens nach § 31 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 bleiben von der Handänderungssteuer befreit. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 31 Absatz 2.

§ 168 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 189 Abs. 2 (geändert)

² Auf Kapitaleistungen nach § 39 werden keine Ausgleichszinsen berechnet.

§ 243 (neu)

Nachbesteuerung bei Sperrfristverletzungen

¹ Bei Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person nach § 21 des Gesetzes, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 14. August 2013 erfolgt ist, werden die übertragenen stillen Reserven auf Grundstücken im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich mit der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden.

² Wird ein Grundstück, für welches vor Inkrafttreten der Änderung vom 14. August 2013 ein Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen beansprucht worden ist, innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt, wird die aufgeschobene Besteuerung nach den §§ 204 bis 206 mit der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer nachgeholt.

§ 244 (neu)

Massgebender Einkommenssteuerwert bei Systemwechsel

¹ Der massgebende Einkommenssteuerwert von Grundstücken, die sich bei Inkrafttreten der Änderung vom 14. August 2013 im Geschäftsvermögen befinden, umfasst die Anlagekosten zuzüglich der wertvermehrenden Aufwendungen abzüglich der vorgenommenen Abschreibungen.

² Sind land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke nach Verpachtung des entsprechenden Landwirtschaftsbetriebs im Geschäftsvermögen des Grundeigentümers verblieben, so können diese innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 14. August 2013 zu den Anlagekosten ins Privatvermögen überführt werden. In diesem Fall sind Gewinne gemäss § 20 Absatz 4 nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen steuerbar.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.